



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/5098-1

München,
13.09.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Testungen und Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld zu Beginn des Schuljahres 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das vergangene Schuljahr im Zeichen der Corona-Pandemie für die Schülerinnen und Schüler in Bayern erhebliche Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb mit sich gebracht hat, ist für den Unterrichtsbetrieb ab dem 14. September im Schuljahr 2021/22 täglicher Präsenzunterricht bei bestmöglichem Infektionsschutz das oberste Ziel. Dazu tragen die Beibehaltung der bekannten Hygienemaßnahmen, wirksame Lüftungskonzepte und regelmäßige Testungen der Schülerinnen und Schüler bei. Zudem haben die Staatsregierung und wenige Tage später auch die Gesundheitsministerkonferenz beschlossen, dass bei einem SARS-CoV-2-Infektionsfall in einer Schulklasse die Anordnung einer Quarantäne für Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist. Die ebenfalls beschlossene Verkürzung der Quarantänedauer bei Schülerinnen und Schülern, die als enge Kontaktpersonen

(KP) eingestuft sind, wurde für den Freistaat bereits in die Neufassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 31.08.2021 mit der Änderung der AV Isolation vom 09.09.2021 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-636/>) umgesetzt (eine konsolidierte Lesefassung der AV Isolation ist online verfügbar unter: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/09/konsolidierte-lesefassung_av-isolation.pdf). Im Folgenden möchten wir Sie zu Testungen und zum Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld 2021/22 näher informieren und Vollzugshinweise geben.

1. Testregime im Schuljahr 2021/22

1.1 Allgemeine serielle Testungen

Die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sieht vor, dass der Schulbesuch nur möglich ist, wenn die Schülerinnen und Schüler **entweder geimpft oder genesen sind oder über einen Testnachweis verfügen oder an den von den Schulen regelmäßig angebotenen Testungen teilnehmen.**

1.2 PCR-Pooltests in Grund- und Förderschulen

In den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen wird beginnend ab dem 20.09.2021 **zweimal wöchentlich** mittels **PCR-Pool-Testung** getestet. Solange eine Schule nicht an den PCR-Pool-Testungen teilnimmt, wird vorerst weiter mittels Selbsttest dreimal wöchentlich getestet.

1.3 Selbsttests in den übrigen Schularten

In Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) außerhalb der in 1.2 genannten Schularten werden die bereits im vergangenen Schuljahr eingeführten regelmäßigen Testungen mittels **beaufsichtigter Selbsttests dreimal wöchentlich** durchgeführt.

2. Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse

2.1 Positiver Pooltest in Grund- und Förderschulen

Ergibt eine Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine bayernweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. Alle **Schülerinnen und Schüler des Pools** gelten als **Verdachtspersonen** gemäß AV Isolation und unterliegen bis zur Auflösung des Pools einer **Quarantänepflicht**. Diese **endet** für die Schülerinnen und Schüler erst mit dem Vorliegen des **negativen PCR-Individualtests aus der Rückstellprobe**.

Der **positiv getestete Schüler bzw. die positiv getestete Schülerin** wird bis zum nächsten Morgen um 06:00 Uhr vom Labor **an das Gesundheitsamt gemeldet**. Zeitgleich werden auch die Schule und die Erziehungsberechtigten informiert. Die übrigen Schülerinnen und Schüler erhalten ebenfalls über eine bayernweit einheitliche digitale Schnittstelle eine Information über ihr negatives Testergebnis.

Die Meldung positiver Testergebnisse erfolgt **über den regulären Meldeweg (DEMIS)**. Zusätzlich ist geplant, den Gesundheitsämtern – nach Möglichkeit über DEMIS – Zusatzinformationen (Name der Schule der gemeldeten Schülerin/des gemeldeten Schülers, Klasse, Ansprechpartner/in an der Schule, Telefon- und Handynummer der Erziehungsberechtigten) mitzuteilen. Derzeit wird noch die für einen reibungslosen Ablauf erforderliche technische Umsetzung in den Fachanwendungen der Gesundheitsämter geprüft. Nähere Informationen folgen, sobald ein Ergebnis vorliegt.

Ausgehend von der Fallmeldung in DEMIS **beginnt das zuständige Gesundheitsamt mit der Risikobewertung** für die Klasse und der **Ermittlung der engen KP** der Indexperson in der Klasse (sowie weiteren Kontakten). Die hohe Sensitivität der PCR-Pooling-Testverfahren ermöglicht eine Identifikation von infizierten Kindern bereits in einer sehr frühen Phase der Infektion. In dieser Phase scheint das Übertragungsrisiko gering zu sein.

Daher sind **alle Schülerinnen und Schüler mit negativem PCR-Individualtest** aus der Rückstellprobe **zunächst weiter zum Unterricht zugelassen**. Das **Gesundheitsamt identifiziert** im Zuge der Kontaktpersonenermittlung **enge KP** des Indexfalls und ordnet für diese Quarantäne an (vgl. 4.). Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge KP eingestuft werden, gehen weiter zur Schule und unterliegen einem intensivierten Testregime. Dabei wird **zusätzlich** zum zweimal wöchentlichen PCR-Pooling **an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum Indexfall ein Selbsttest** in der Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

Die **zweimalige Pool-Testung sowie der Selbsttest an Tag 5 nach positivem Fall** in einer Klasse werden **auch für vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler** empfohlen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen. Weitergehende Testanordnungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (vgl. Klarstellung in § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV; Rechtsgrundlage für eine entsprechende Anordnung: § 25 IfSG (Ermittlung), ggf. auch § 29 IfSG (Beobachtung)). Im Anschluss erfolgt eine Rückkehr zum regulären Testregime.

Kann ein **positiver Pool in Grund- und Förderschulen nicht bis zum nächsten Morgen aufgelöst werden** und stehen somit der positive Fall bzw. die positiven Fälle nicht fest, gelten alle **Schülerinnen und Schüler** des Pools weiterhin als Verdachtspersonen und müssen **in Quarantäne** bleiben, bis der Pool erfolgreich aufgelöst werden konnte. **Sollte** dies mit Hilfe der zur Verfügung stehenden **Rückstellproben nicht möglich** sein, müssen die Schülerinnen und Schüler einen **negativen PCR-Testnachweis erbringen**. Dieser PCR-Test, der außerhalb der Schule vorzunehmen ist, ist über § 4b Satz 1 TestV abrechenbar.

Ist die **Auswertung einer Poolprobe z. B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich**, erfolgt **am nächsten Schultag** ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels **Selbsttest**. Hierzu sollten die Grund- und Förderschulen weiterhin Selbsttests zur Durchführung unter Aufsicht wie bisher über die gewohnten Wege vorrätig halten.

2.2 Positiver Selbsttest in den übrigen Schularten

Ergibt ein Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, wird für diese bzw. diesen – wie bisher – ein PCR-Test angeordnet. Ist das positive Ergebnis bestätigt, beginnt die Kontaktpersonenermittlung durch das Gesundheitsamt (vgl. 4.).

Alle übrigen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse werden – auch wenn eine PCR-Bestätigung des im Antigentest positiv getesteten Falles noch nicht vorliegen sollte – **ab dem nächsten Tag** schultäglich mittels Selbsttest getestet. Empfohlen wird ein Zeitraum über **fünf Schultage** mit anschließender Rückkehr zum regulären Testregime. Die **intensivierte Testung** über fünf Schultage soll auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einschließen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen. Auch hier gilt: Weitergehende Testanordnungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (vgl. oben).

Sollte sich der positive Selbsttest der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers mittels Nukleinsäuretest nicht bestätigen, kann das intensivierte Testregime für die Klasse ohne weitere Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzeitig beendet werden.

Rechtliche Grundlage für das intensivierte Testregime (soweit dies über die Testobliegenheiten des § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 14. BayIfSMV hinausgeht) sowohl nach positivem Pooltest als auch nach positivem Selbsttest sind die allgemeinen Rechtsgrundlagen der §§ 25 und 29 IfSG – § 13

Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV stellt lediglich klar, dass eine weitergehende Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erfolgen kann (vgl. Ausführungen oben) – wonach im Fall eines positiven Infektionsfalles in einer Klasse die Kreisverwaltungsbehörde für die Teilnehmer dieser Klasse tägliche Testnachweise anordnen kann. Eine solche Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde ist insbesondere auch für die Testung von geimpften und genesenen Schülerinnen und Schülern erforderlich.

Den Schulen werden die Selbsttests, auch für das intensivierte Testregime, über die Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt. Das StMGP sieht eine Anlieferung der Selbsttests durch den Lieferanten direkt zu den bedarfsgerecht abrufenden Kreisverwaltungsbehörden vor. Die anschließende Verteilung der Selbsttests an die Schulen, insbesondere auch an die Grund- und Förderschulen, wird auch weiterhin durch die bestehenden Verteilungssysteme der Kreisverwaltungsbehörden sichergestellt.

Weitere Maßnahmen:

Alle Schülerinnen und Schüler (alle Schularten), die keiner Quarantänpflicht unterliegen und die Schule besuchen, sollten **während der 14-tägigen Inkubationszeit ein Selbstmonitoring durchführen**, auf Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion achten und bei Auftreten von COVID-19-Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Zudem besteht für die **Schülerinnen und Schüler der Klasse** des Indexfalls während dieser Zeit **Maskenpflicht (MNB bzw. MNS) im gesamten Schulgebäude. Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler** ohne Symptome sind **nicht** von der erweiterten **Maskenpflicht ausgenommen**.

3. Isolation positiv getesteter Schülerinnen und Schüler

Zeigt ein Nukleinsäuretest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, erfolgt eine **Isolation nach den aktuell gültigen Regelungen der AV Isolation**. Auch vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler, die

mittels Nukleinsäuretest positiv getestet werden, sind zur Isolation verpflichtet; die Entisolierung erfolgt nach den aktuell gültigen Regelungen gemäß AV Isolation zur Entisolierung vollständig geimpfter Personen.

4. Kontaktpersonenermittlung

Nach einer mittels Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs der Oberstufe **beginnt** das zuständige Gesundheitsamt **schnellstmöglich** – im Idealfall noch vor Schulbeginn – mit der **Risikobewertung und Kontaktpersonenermittlung**. Dabei wird **unter Beachtung der Empfehlungen des RKI** und der **S3-Leitlinie** „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ die **Expositionssituation geprüft**. Das **RKI** hat unterstützend eine „**Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting**“ veröffentlicht. Diese listet Faktoren auf, die für die Einschätzung des Infektionsrisikos zu berücksichtigen sind, darunter u. a. die Symptomatik des Quellfalls, die Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand und Dauer der Exposition (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publicationFile).

Das **Gesundheitsamt entscheidet** unter Abwägung aller Umstände **im Einzelfall**. **Quarantäne wird nur für jene Kontaktpersonen angeordnet, die unmittelbaren und ungeschützten Kontakt zum Indexfall (enge Kontaktperson im Sinne der AV Isolation) hatten** (z. B. Sitznachbarn ohne Maske). Die S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften gibt mit der Anordnung von Quarantäne für Sitznachbarn eine Orientierung zum Vorgehen (vgl. <https://www.awmf.org/die-awmf/awmf-aktuell/detail/news/s3-leitlinie-schulen-in-zeiten-der-sars-cov-2-pandemie.html>). Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann auf eine Quarantäneanordnung ggf. auch vollständig verzichtet werden.

Sollte **mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen** werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist **dies als Ausbruch zu werten** und die **gesamte Klasse in Quarantäne** zu setzen.

Für **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen** wird nach Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall ebenfalls eine **individuelle Risikoermittlung** durchgeführt. Auch hier entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche noch **nicht genesenen, nicht vollständig geimpften oder symptomatischen** Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. **Vollständig geimpfte und genesene** asymptomatische Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule tätige **Personen** sind nach engem Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall **grundsätzlich von der Quarantänepflicht ausgenommen**. Nach dem Kontakt sollte jedoch ein Selbstmonitoring für 14 Tage erfolgen. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet. In den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen, wird für nicht geimpfte und nicht genesene **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen**, die **nicht als enge Kontaktpersonen** des Indexfalls **eingestuft** werden, sich aber mit diesem in der Klasse aufgehalten haben, ein intensiviertes Testregime mit **Selbsttests an den kommenden fünf Schultagen** empfohlen, beginnend mit dem ersten Tag nach dem positiven Pooltest der Klasse bzw. dem positiven Selbsttest des Indexfalls.

5. Quarantäne im schulischen Umfeld

Für **asymptomatische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen**, die aufgrund eines außer- oder innerschulischen engen Kontakts zu einem bestätigten COVID-19-Fall als enge KP eingestuft sind, **endet die Quarantäne**, auch in der unterrichtsfreien Zeit, **vorzeitig** mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer **frühestens an Tag 5** nach dem letzten engen Kontakt durchgeführten

Testung. Gegebenenfalls sollte der Status als Schülerin oder Schüler mittels Schülerschein nachgewiesen werden. Die Testung kann mittels **Nukleinsäuretest oder PoC-Antigentest** erfolgen, jeweils durchgeführt durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare hierfür geschulte Personen.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen. Insbesondere ist bei einem **Infektionsfall in der Familie** eine **Haushaltsquarantäne** für alle Mitglieder des Hausstands **zu erwägen**. Bei Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern in vulnerablen Bereichen, beispielsweise bei einer Ausbildung in einem Pflegeheim oder Krankenhaus, kann nach vorzeitigem Ende der Quarantäne als enge KP ein Tätigkeitsverbot bis zum Tag 10 nach dem engen Kontakt erwogen werden.

Auch bei vorzeitigem Ende der Quarantäne sollte **während der 14-tägigen Inkubationszeit** ein **Monitoring auf Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion** erfolgen, bei Kindern als Symptommonitoring durch die Erziehungsberechtigten, bei Schulpersonal als Selbstmonitoring. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Die **Kosten für die Testung enger Kontaktpersonen**, die vom ÖGD als solche eingestuft wurden, können **über § 2 TestV abgerechnet** werden. Dazu kann die Kontaktperson einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV ihrer Wahl aufsuchen. Die Einstufung als enge Kontaktperson muss gegenüber dem Leistungserbringer mittels Schreiben (auch E-Mail) des Gesundheitsamtes dargelegt werden.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin